

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &  
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

**Willibald Posch**, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

April 2016

**02**

49 – 96

Europarecht

**Verfassungsgerichtsbarkeit und Beratungsgeheimnis in Deutschland und Österreich** *Judith Froese und Markus Vašek* ➔ 52

**Union Aktuell** *Alina Lengauer* ➔ 57

Internationales Privatrecht

**Das auf die Vererblichkeit von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anzuwendende Recht (im Hinblick auf die EuErbVO)** *Evangelos Vassilakakis* ➔ 75

Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung

**Eine Reminiszenz zur FKVO 2004**

*Lukas-Sebastian Swoboda* ➔ 81

**Das tschechische Zivilprozessrecht**

*Petr Lavický und Eva Dobrovolná* ➔ 89

Rechtsprechung

**EuGH** ➔ 72

**Internationales Privatrecht** ➔ 79

# Das auf die Vererblichkeit von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anzuwendende Recht (im Hinblick auf die EuErbVO)

## Anmerkungen zu Areopag, Urteil Nr 1421/2014 vom 26. 5. 2014

Mit seinem Urteil hat der Areopag über die Vererblichkeit von Anteilen an einer Schiffahrtsgesellschaft allein das Erbstatut entscheiden lassen. Nach dem Geltungsbeginn der EuErbVO lässt sich diese Lösung nicht aufrechterhalten, weil die gesellschaftsrechtlichen Fragen gem Art 1 Abs 2 lit h und i EuErbVO vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Von Evangelos Vassilakakis

### Inhaltsübersicht:

- A. Das Urteil Nr 1421/2014 des Areopag: Erbstatut vs Gesellschaftsstatut
- B. Stellungnahme: Die Differenzierung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Vererblichkeit von Anteilen
  1. Die Frage der Qualifikation
  2. Die Auswirkungen des Todes auf Kapitalgesellschaften – Das Vermögen des Verstorbenen
  3. Die Testierfreiheit des Erblassers
  4. Die Nachlasseneinheit
- C. Die im erlassenen Urteil enthaltene Lösung im Hinblick auf die EuErbVO
  1. Der Anwendungsbereich der EuErbVO gem Art 22 Abs 1 lit h und lit i und die Verdrängung des Erbstatuts
  2. Der Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut
- D. Abschließende Bewertung

### A. Das Urteil Nr 1421/2014<sup>1)</sup> des Areopag: Erbstatut vs Gesellschaftsstatut

Der 3. Zivilsenat des Areopag hat sich mit der Anwendbarkeit der *lex hereditatis* in Bezug auf die Vererblichkeit von Anteilen an einer Schiffahrtskapitalgesellschaft befasst. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Die verstorbene Erblasserin hat zwei eigenhändige Testamente errichtet. Dadurch hat ihr Bruder 250 von insgesamt 500 Anteilen (*shares*) an einer „*maritime corporation*“ (Schiffahrtsgesellschaft) als Erbe erhalten. Die Gesellschaft war Eigentümerin eines unter griechischer Fahne fahrenden Schiffs. Sie war nach liberianischem Recht gegründet worden und ihr Sitz befand sich gemäß ihren *articles of incorporation* in Monrovia.

Diese Erbeinsetzung wurde seitens der Schwester der Erblasserin vor den griechischen Gerichten angefochten. Die Klägerin berief sich unter anderem auf folgende in den *articles of incorporation* enthaltene Klausel: „No shareholder of the corporation shall have the right to sell, assign, transfer or otherwise dispose of

all or any part of the shares of stock of the Corporation to a person who is not already a shareholder without first obtaining the unanimous written consent of all the other shareholders of the Corporation.“ Die Klage wurde vom LG Athen abgewiesen. Das OLG Athen bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Aufgrund der griechischen Staatsangehörigkeit der Erblasserin war griechisches Recht auf die erbrechtlichen Rechtsverhältnisse anwendbar, weil die entsprechende Kollisionsnorm des griechischen IPR (Art 28 griechBGB) die Staatsangehörigkeit des/der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes als Anknüpfungspunkt benutzt. Das OLG hat deshalb auf die Frage der Vererblichkeit der Anteile das griechische Recht gem Art 28 griechBGB angewandt. Seine Anwendung wurde damit begründet, dass die Frage über die Zugehörigkeit der Anteile zum Nachlass dem Erbstatut unterliegt. Deswegen sei die oben erwähnte Klausel der *articles of incorporation* gemäß griechischem Recht auszulegen. Das hatte zur Folge, dass die allgemeinen Vorschriften von Art 173 und 200 griechBGB diesbezüglich angewandt wurden, die inhaltlich §§ 133 und 157 BGB entsprechen. Aufgrund dieser Vorschriften zog das OLG den Schluss, dass die streitige Klausel nur Geschäfte unter Lebenden erfasste, ohne sich auf erbrechtliche Rechtsverhältnisse zu erstrecken. Dabei wurde in Kauf genommen, dass nach dem Willen der Erblasserin ihr gesamtes Vermögen auf ihre Verwandten und Freunde übergehen musste.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der die Anwendung des griechischen anstatt des liberianischen Rechts gerügt wurde. Vor der Verhandlung schlug die berichterstattende Richterin dem Zivilsenat des Areopag vor, das liberianische Recht als Gesellschaftsstatut gem Art 1 des Gesetzes 791/1978 auf die Vererblichkeit der Anteile anzuwenden<sup>2)</sup> und der Revi-

1) Der aus IPR-Sicht interessante Teil des Urteils wurde in der Zeitschrift *Δίκαιο Επιχειρήσεων και Εταιριών* (= Business and Company Law) 2015, 244 veröffentlicht.

2) Da es sich um eine Schiffahrtsgesellschaft handelte, war das Gesetz Nr 791/1978 anwendbar. Es ist zu beachten, dass der Gemeinsame Senat mit seinem Urteil Nr 2/2003 (Nomiko Vima 2003, 1392) der EuGH-Rechtsprechung zum Trotz (EuGH 9. 3. 1999,

ZfRV 2016/11

Areopag  
26. 5. 2014,  
Urteil Nr 1421/  
2014

Internationales  
Privatrecht;  
EU;  
EuErbVO;  
Erbstatut;  
Vererblichkeit

sion stattzugeben. Trotzdem schloss sich der Senat der Argumentation des Revisionsbeklagten einstimmig an (einschließlich der berichterstattenden Richterin) und beschloss mit seiner Entscheidung Nr 1421/2014, dass die Vererblichkeit der Anteile nach dem Erbstatut zu beurteilen war und die Revision abgewiesen werden musste. Sein Urteil hat der Areopag mit der Unterscheidung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften begründet, wobei er sich ua auf Art 773 griechBGB berief (s unten unter B.2). Die Vererblichkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften richte sich nach dem Erbstatut, weil die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kein „personenbezogenes“ Rechtsverhältnis sei. Deswegen sei es nach dem Erbstatut zu beurteilen, ob, an wen und unter welchen Voraussetzungen die streitigen Anteile im Rahmen der Erbfolge übertragen werden können.

## B. Stellungnahme: Die Differenzierung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Vererblichkeit von Anteilen

In Bezug auf die kollisionsrechtliche Behandlung der Vererblichkeit der streitigen Anteile erstellte der Verfasser dieses Aufsatzes eine Stellungnahme (*legal opinion*), die dem Areopag vom Revisionsbeklagten vorgelegt wurde. Die in der Stellungnahme enthaltene Argumentation lässt sich in die folgenden Punkte einordnen, die insgesamt einer positiven Würdigung gleichzustellen sind. Aus rechtsvergleichender Sicht ist zu erwähnen, dass der Schwerpunkt der Argumentation auf der auch im deutschen Schrifttum<sup>3)</sup> vertretenen Differenzierung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Vererblichkeit von Gesellschaftsanteilen beruhte.

### 1. Die Frage der Qualifikation

Es richtet sich nach dem Erbstatut, welche Gegenstände und wem diese als Nachlassgegenstände zustehen (und wie ihre Übertragung auf die Erben abgewickelt wird). Allerdings kann auch die Meinung vertreten werden, dass das Gesellschaftsstatut über die Zugehörigkeit der Gesellschaftsanteile zum Nachlass entscheidet.<sup>4)</sup> Die Vererblichkeit der Gesellschaftsanteile hängt mit ihrer Zugehörigkeit und Zuordnung zum Nachlass zusammen. Die Verflechtung von Zugehörigkeit und Zuordnung zum Nachlass der Anteile mit deren Übertragung erinnert an das sog „Henne-Ei-Problem“.

Unangebracht ist es, die Konkurrenz zwischen Erb- und Gesellschaftsstatut als eine Vorfrage zu betrachten, obwohl Vorfragen im Erbrecht freilich eine große Rolle spielen. Außerdem hätte diese Betrachtungsweise das Gericht ohnehin dazu geführt, die Wahl zwischen Erb- und Gesellschaftsstatut nach griechischem IPR zu treffen, weil das griechische Recht auf die Hauptfrage als *lex causae* anwendbar war. Vielmehr ging es darum, den Anwendungsbereich des Erb- und des Gesellschaftsstatuts voneinander abzugrenzen. Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung der Anteile mit dem Fortbestand der Gesellschaft (und gegebenenfalls deren Fortsetzung mit den Erben) eng gekoppelt ist, weil der Tod des Erblassers die Auflösung der Gesellschaft bewirken kann. Es entsteht das entsprechende Qualifikationsproblem, das mit der Frage zusammenhängt, ob die Ver-

erbung der Anteile eine engere Beziehung zum Vermögen des Verstorbenen oder zum Fortbestand der Gesellschaft aufweist. Es darf berücksichtigt werden, dass ein weiter Anwendungsbereich dem Erbstatut zuerkannt wird, nicht zuletzt wegen der Selbständigkeit der mit der Nachfolge verbundenen Rechtsverhältnisse.

Hierzu spielt der Prozessgegenstand keine geringfügige Rolle. Zwar bindet seine Darstellung seitens des Klägers den Richter nicht, aber sie gibt den anfänglichen Rahmen für das richterliche Ermessen und die einschlägige Qualifikation ab.<sup>5)</sup> In dieser Hinsicht ist es von erheblicher Bedeutung, dass sich der Areopag mit einem erbrechtlichen Streit auseinandersetzen musste. Trotzdem führt die erbrechtliche Charakterisierung des Streitgegenstands nicht unbedingt zur Annahme, dass die Vererblichkeit von Gesellschaftsanteilen als eine erbrechtliche Frage qualifiziert werden musste.<sup>6)</sup> Wenn gleich die Anwendung der *lex hereditatis* auf die Gesamtheit der sich aus einem Prozess ergebenden Fragen die Kohärenz des Urteils in großem Maße sicherstellt, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anwendung eines anderen Rechts auf einige dieser Fragen als geeigneter erweisen könnte. Dafür sollte man international-privat- sowie auch materiellrechtliche Anhaltspunkte in Erwägung ziehen.

### 2. Die Auswirkungen des Todes auf Kapitalgesellschaften – Das Vermögen des Verstorbenen

Entscheidend ist vielmehr, dass der Tod des Erblassers die Auflösung der Gesellschaft hervorrufen kann. In dieser Hinsicht ist der Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu beachten. In der Tat gibt es bei Personengesellschaften eine persönliche Bindung des Gesellschafters an die juristische Person, besonders wenn

C-212/97, *Centros Ltd/Erhvervs- og Selskabsstyrelsen*, Slg 1999, I-1459 = IPRax 1999, 360 m Anm Behrens, 323; EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering BV/Nordic Construction Company Baumanagement GmbH*, Slg 2002, I-9919 = IPRax 2003, 65 m Anm Roth 117; EuGH 30. 9. 2003, C-167/01, *Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art Ltd*, Slg 2003, I-10155 = IPRax 2003, 46 m Anm Behrens 20) der Sitztheorie den Vorrang gegeben hat. Der Gemeinsame Senat hatte zuvor mit seinem Urteil Nr 2/1999 (Nomiko Vima 1999, 1113) den vom Gesetz 791/1978 ausnahmsweise vorgeschriebenen Vorrang der Gründungstheorie in Bezug auf Schiffahrtsgesellschaften auf deren Gründung und Rechtsfähigkeit eingeschränkt. Aus dieser Sicht war der Vorschlag der berichterstattenden Richterin zusätzlich interessant.

3) Dazu *Dutta* in MünchKomm BGB XI<sup>6</sup> (2015) Art 25 EGBGB Rn 179; *Witthoff*, Die Vererbung von Anteilen deutscher Personengesellschaften im Internationalen Privatrecht (1993). Gegen diese Differenzierung s *Lorenz* EGBGB Art 25 Rn 31 in BeckOK BGB. Zugunsten der restriktiven Handhabung des gesellschaftlichen Einzelstatuts s *Dörmer*, Internationales Pflichtteilsrecht: Herabsetzungsklage und gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel, IPRax 2004, 519 (520); *Schurig*, Ererbte Kommanditanteile und US-amerikanischer Trust, IPRax 2001, 446 (448). Zugunsten des Vorrangs des Gesellschaftsstatuts BGH V ZR 5/58 NJW 1959, 1317; BGH 3. 12. 2014 IV ZB 9/14 Rn 29; LG München 6. 5. 1999 IPRax 2001, 459; vgl aber BGH IVa ZR 155/84 BGHZ 98, 48 = NJW 1986, 2431.

4) Siehe *von Oertzen/Cornelius*, Behandlung von Anteilen an einer englischen Limited im Nachlassvermögen eines deutschen Erblassers, ZEV 2006, 106.

5) Siehe *Ancel*, L'objet de qualification, *Journal du Droit International* 1980, 229; *Hartwig*, Die Klassifikation von Mobiliarsicherheiten im grenzüberschreitenden Handel. Zur verfahrensorientierten Qualifikation im Kollisionsrecht, *RabelsZ* 1993, 638; *Mistelis*, Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht (1999) 224.

6) Vgl *Dutta*, Die Abgrenzung von Gesellschaftsstatut und Erbstatut beim Tod des Gesellschafters, *RabelsZ* 2009, 727 (735).

sein Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks nicht nur in Geldmitteln besteht. Im Gegensatz kommt es oft vor, dass diese Bindung bei Kapitalgesellschaften fehlt, insb wenn sich der Gesellschafter/das Mitglied darauf beschränkt, Kapital in die Gesellschaft einzubringen. Deswegen erzeugt das Ausscheiden eines Gesellschafters/Mitglieds meistens unterschiedliche Folgen je nach Typ der in Betracht kommenden Gesellschaft. Wenn der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, wird die Personalgesellschaft durch den Tod des Gesellschafters aufgelöst. Das war in der griechischen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, deren zeitlicher Anwendungsbereich die in Betracht kommende Streitigkeit erfasste: der in der Urteilsbegründung erwähnte Art 773 griechBGB<sup>7)</sup> ist inhaltlich mit § 727 Abs 1 BGB gleichzusetzen. Im Gegensatz dazu wird die Gesellschaft nach dem Tod des Gesellschafters einer GmbH<sup>8)</sup> oder des Aktionärs einer AG in der Regel fortgeführt.

Die Vererblichkeit der Beteiligung an einer Gesellschaft hängt davon ab, ob Letztere wegen des Todes eines Gesellschafters aufgelöst wird oder nicht. Das hat zur Folge, dass die Vererblichkeit der Anteile an Personengesellschaften dem Gesellschaftsstatut unterliegt. Diese Lösung steht in Einklang mit der richtigen Ansicht,<sup>9)</sup> dass das auf die jeweilige Forderung als *lex causae* anwendbare Recht darüber entscheidet, welche Wirkung der Tod des Gläubigers oder des Schuldners der Forderung ausübt, dh ob Letztere trotz des Erbfalls weiterbesteht und demzufolge in die auf die Erben übergehenden Rechte oder Pflichten einzuordnen ist.

Dagegen soll bei Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden, dass die Gesellschaftsbeteiligung des/der Verstorbenen in der Eintragung von Geldmitteln bestanden hat, so dass sein/ihr Tod die ordnungsgemäße Tätigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Andererseits steht die Anwendung des Erbstatuts mit dem Umstand in Einklang, dass das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes auf die Erben übergeht (Art 1710 griechBGB; § 1922 Abs 1 BGB). Es wäre widersprüchlich, dass sich der Übergang der zum Vermögen des Verstorbenen gehörenden Anteile/Aktien auf die Erben nach dem Gesellschaftsstatut richtet, obwohl der Erbfall für die Fortsetzung der Kapitalgesellschaft unerheblich ist.

Bei der in Betracht kommenden Schiffahrtsgesellschaft handelte es sich um eine Kapitalgesellschaft, deren Mitglieder derselben Familie angehörten, was von einer persönlichen Bindung der Gesellschafter zeugen könnte. Angesichts dieses Merkmals näherte sich die Schiffahrtsgesellschaft einer Personengesellschaft an. Darauf deutet nicht zuletzt der Umstand hin, dass dem Urteil zufolge die Erblasserin ihre Verwandten als Erben hat einsetzen wollen. Außerdem enthielt das Gesellschaftsstatut eine gesellschaftliche Nachfolgeklausel. Dass der Areopag trotz dieser Besonderheiten von der Anwendung des Erbstatuts nicht abwich, macht die im erlassenen Urteil enthaltene Lösung umso bemerkenswerter.

### 3. Die Testierfreiheit des Erblassers

Hinzuzufügen ist, dass die auf der Anwendung des Erbstatuts beruhende Lösung die Testierfreiheit förderte, zumal der Senat die in den *articles of incorporation* enthaltene Klausel beseitigte. Sonst würde die erbrechtliche Pla-

nung der Verstorbenen von der geforderten Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängen. Ausschlaggebend war die Auslegung des Willens der Erblasserin, wobei sich der Areopag auch auf die allgemeinen Vorschriften von Art 173 und 200 griechBGB berief, die inhaltlich §§ 133 und 157 BGB gleichzustellen sind. Andererseits kann man die Anwendung der *lex societatis* auf die Vererblichkeit von Anteilen an einer Personengesellschaft mit der Haftung des als Erben eintretenden neuen Gesellschafters für Gesellschaftsverbindlichkeiten zusammenbringen.

### 4. Die Nachlasseneinheit

Allerdings ist zu beachten, dass das Gesellschaftsstatut indirekt die Nachlasseneinheit durchbricht, insofern die Zugehörigkeit der Gesellschaftsanteile zum Nachlass nach dem Gesellschaftsstatut hätte beurteilt werden müssen. Aus dieser Sicht ist es erwähnenswert, dass sich das vom Areopag erlassene Urteil ausdrücklich auf die Nachlasseneinheit berief, um zu begründen, warum das Gericht der *lex hereditatis* den Vorzug gab.<sup>10)</sup>

## C. Die im erlassenen Urteil enthaltene Lösung im Hinblick auf die EuErbVO

Man kann sich fragen, ob sich diese Abgrenzung des Erbstatuts zum Gesellschaftsstatut mit der Europäischen Erbrechtsverordnung 650/2012 (EuErbVO) vereinbaren lässt. Mit anderen Worten handelt es sich um die Frage, ob sich diese Lösung, der zufolge die Vererblichkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften dem Erbstatut unterliegt, nach dem 17. 8. 2015 (Geltungsbeginn der EuErbVO) aufrechterhalten lässt.

### 1. Der Anwendungsbereich der EuErbVO gem Art 22 Abs 1 lit h und lit i und die Verdrängung des Erbstatuts

Vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung werden Fragen ausgenommen, die „als mit Erbsachen zusammenhängend betrachtet werden könnten“.<sup>11)</sup> Darunter sind auch Fragen, bei denen das Zusammentreffen von Erb- und Gesellschaftsstatut nicht abzulehnen ist. Durch Art 1 Abs 2 lit h werden „Fragen des Gesellschaftsrechts, des Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen, wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder regeln“, ausgeklammert. Art 1 Abs 2 lit i sieht vor, dass sich „die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen oder juristischen Personen“ dem Anwendungsbereich der EuErbVO entzieht. Außer-

7) Art 773 griechBGB wurde mit einer neuen Vorschrift ersetzt: Art 260 Abs 1 des Gesetzes 4072/2012 schreibt unter Vorbehalt einer entgegenstehenden Klausel vor, dass der Tod eines Gesellschafters das Ausscheiden des Verstorbenen bewirkt. Das bedeutet, dass der Fortbestand der Gesellschaft nicht gefährdet wird. Allerdings räumt Art 265 Abs 1 des Gesetzes 4072/2012 den Erben das Recht ein, ihre Beteiligung als Kommanditisten der weiterbestehenden Gesellschaft zu beantragen.

8) Art 29 Abs 1 und Art 44 Abs 2 griechGmbHG (Gesetz 3190/1955).

9) Mayer/Heuzé, *Droit international privé*<sup>11</sup> (2014) Rn 870, 607.

10) Siehe auch BGH II ZR 120/75 BGHZ 68, 226 = NJW 1977, 1339 (1341, 1. Spalte).

11) ErwGr 11 EuErbVO.

dem werden Fragen bzgl der Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register vom sachlichen Anwendungsreich der Verordnung ausgenommen (Art 1 Abs 2 lit l).<sup>12)</sup>

Dass diese Fragen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen sind, wird in der Präambel mit der vagen Begründung gerechtfertigt, dass es sich aus „Gründen der Klarheit“ empfiehlt.<sup>13)</sup> Sollte in dieser Herausnahme die Verdrängung des Erbstatuts zu sehen sein? Dazu führt eine am Wortlaut orientierte Auslegung, der zufolge die in Art 1 Abs 2 lit h erwähnten Fragen dem Gesellschaftsstatut unterliegen (zB Gültigkeit und Wirkung einer Klausel).<sup>14)</sup> Ebenso ist das Gesellschaftsstatut nach Art 1 Abs 2 lit i anwendbar, wenn sich das Gericht über den Einfluss des Todes in Bezug auf die Fortsetzung der Gesellschaft entscheiden muss.<sup>15)</sup>

Allerdings ist dem Erwägungsgrund 11 zu entnehmen, dass die EuErbVO nicht für Bereiche des Zivilrechts gelten sollte, die „nicht die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen“. Wie oben erwähnt, ist die Vererblichkeit der Gesellschaftsanteile mit Fragen des Gesellschaftsrechts eng verbunden. Dabei besteht kein Zweifel daran, dass sie eine die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffende Frage ist. Hinzuzufügen ist, dass der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben dem Erbstatut unterliegt (Art 23 Abs 2 lit e) EuErbVO). Eine Rückkehr zum oben erwähnten (s oben B.1) „Henne-Ei-Problem“ scheint nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der sich auf die gewillkürte Erbfolge beziehenden gerichtlichen Abwägung handelt es sich um die Auslegung des Willens des Erblassers. Aufgrund dieser Auslegung zogen die griechischen Gerichte den Schluss, dass die streitige Klausel keine international-erbrechtliche Konsequenzen hatte, wobei sie die allgemeinen Vorschriften der *lex hereditatis* bzgl der Auslegung anwendeten.

Das gibt Anlass dazu, im Rahmen der EuErbVO folgende Differenzierung in Bezug auf die Vererblichkeit der Anteile an Kapitalgesellschaften zu berücksichtigen: Bei der gewillkürten Erbfolge könnte dem Willen des Erblassers und dessen Auslegung im Einzelfall eine ausschlaggebende Rolle zuerkannt werden. In der Tat handelt es sich zumeist um die Auswertung der in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Willensäußerung. In dieser Hinsicht musste der Vorrang dem Erbstatut gegeben werden, in dem Sinne, dass seine einschlägigen Vorschriften als Rahmen für die Auslegung dienen könnten. Dagegen fehlt es bei der gesetzlichen Erbfolge an einer spezifischen Regelung seitens des Verstorbenen. Deswegen könnte bei der gesetzlichen Erbfolge akzeptiert werden, dass das Gesellschaftsstatut über die Zugehörigkeit der Gesellschaftsanteile zum Nachlass entscheidet.

## 2. Der Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut

### a) Der Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut als Folge einer Rechtswahl gem Art 22 Abs 1 EuErbVO

Art 22 Abs 1 EuErbVO erlaubt dem Erblasser, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates zu wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im

Zeitpunkt seines Todes angehört. Obwohl diese Rechtswahl beschränkt ist,<sup>16)</sup> kann sie zur Überwindung einiger der hier in Betracht kommenden Fragen führen, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem sich der Sitz<sup>17)</sup> der Gesellschaft befindet. In einem solchen Fall kann der Erblasser durch seine Wahl den Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut erzielen, der als Folge die Anwendung desselben Rechts auf die Gesamtheit der mit der Erbschaft verbundenen Fragen hat. Dazu würde beitragen, dass der Erblasser die Wahl zwischen mehreren *leges patriae* treffen kann, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, ohne dass die engere Verbindung zu einem dieser Staaten seine Wahlfreiheit beeinträchtigt. Hinzuzufügen ist, dass das Recht des Staates gewählt werden kann, dem die die Rechtswahl betreffende Person im Zeitpunkt ihres Todes angehörte.

### b) Der Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut gem Art 21 Abs 2 EuErbVO

Schwieriger ist es, dass das sich mit einem international-erbrechtlichen Streit befassende Gericht den Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut erreicht. Art 21 Abs 2 EuErbVO erlaubt dem Gericht, ausnahmsweise ein anderes Recht statt des vom Art 21 Abs 1 EuErbVO vorgeschriebenen Rechtes des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Art 21 Abs 1 EuErbVO anzuwenden wäre. In Sonderfällen könnte sich aus der Gesamtheit der Umstände ergeben, dass der Erblasser eine offensichtlich engere Verbindung zum Staat aufwies, in dem sich der Sitz der Gesellschaft, bei welcher die Vererblichkeit derer Anteile in Frage kommt, befindet.

Trotzdem sollte man im Auge behalten, dass eine Abweichung von der in Art 21 Abs 1 EuErbVO enthaltenen Grundregel den von der Verordnung erstrebten Gleichlauf von anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit durchbrechen würde, da davon auszugehen ist, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 4 EuErbVO).<sup>18)</sup>

12) „[...] l) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register“.

13) ErwGr 11 EuErbVO.

14) *Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions – Commentaire du Règlement no 650/2012 du 4 juillet 2012, Bruylant 2013, Art 1 Rn 64; *Leutzen*, EuErbVO: Praxisfragen an der Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht, ZEV 2012, 520.

15) *Bonomi/Wautelet* (o FN 14) Art 1 Rn 74–75.

16) Vgl *Dutta*, Die Abgrenzung von Gesellschaftsstatut und Erbstatut beim Tod des Gesellschafters, RabelsZ 2009, 727 (733): *de lege ferenda* beschränkte Rechtswahl zugunsten des Gesellschaftsstatuts hinsichtlich der Rechtsnachfolge in die gesellschaftliche Position des Verstorbenen.

17) Selbstverständlich wäre der jeweilige Vorrang der Sitz- oder der Gründungstheorie ausschlaggebend.

18) Im Gegenteil würde das Gericht, das nach Art 10 EuErbVO subsidiäre Zuständigkeit auszuüben hätte, sein eigenes Recht anwenden können, wenn es sich gem Art 21 Abs 2 EuErbVO entscheiden würde, dass das sich in seinem Bezirk befindende Nachlassvermögen eine offensichtlich engere Verbindung des Erblassers zum Forumstaat aufweise. Diese Betrachtungsweise könnte dazu führen, dass Erb- und Gesellschaftsstatut zusammenfallen, wenn die in Be-

## D. Abschließende Bewertung

- Richtigerweise hat der Areopag über die Vererblichkeit von Anteilen an der in Betracht kommenden Schiffahrtsgesellschaft allein das Erbstatut entscheiden lassen. Die Urteilsbegründung basiert auf die Differenzierung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften.
- Diese Lösung lässt sich nach dem Geltungsbeginn der EuErbVO nicht aufrechterhalten, weil die in Art 1 Abs 2 lit h und i EuErbVO erwähnten Fragen dem Gesellschaftsstatut unterliegen.
- Im Rahmen der EuErbVO kann folgende Differenzierung berücksichtigt werden: Bei der gewillkürten Erbfolge könnte in Bezug auf die Vererblichkeit der

Anteile an Kapitalgesellschaften dem Willen des Erblassers und dessen Auslegung im Einzelfall eine ausschlaggebende Rolle zuerkannt werden. In dieser Hinsicht musste der Vorrang dem Erbstatut gegeben werden.

- Durch die von Art 22 Abs 1 EuErbVO erlaubte Rechtswahl kann der Erblasser den Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut erzielen. Schwieriger ist es, dass das sich mit einem internationalerbrechtlichen Streit befassende Gericht dasselbe Ergebnis auf der Basis von Art 21 Abs 2 EuErbVO erreicht.

---

tracht kommenden Gesellschaftsanteile das iSv Art 10 EuErbVO entscheidende Nachlassvermögen sind.

### → In Kürze

Der Areopag hat über die Vererblichkeit von Anteilen an einer Schiffahrtsgesellschaft allein das Erbstatut entscheiden lassen. Sein Urteil hat der Senat mit der Unterscheidung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften begründet. In der Tat gibt es bei Personengesellschaften eine persönliche Bindung des Gesellschafters an die juristische Person, besonders wenn sein Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks nicht nur in Geldmitteln besteht. Im Gegensatz dazu kommt es oft vor, dass diese Bindung bei Kapitalgesellschaften fehlt. Die Vererblichkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften richtet sich nach dem Erbstatut, weil die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kein „personenbezogenes“ Rechtsverhältnis sei. Deswegen sei es nach dem Erbstatut zu beurteilen, ob, an wen und unter welchen Voraussetzungen die streitigen Anteile im Rahmen der Erbfolge übertragen werden können. Nach dem Geltungsbeginn der EuErbVO lässt sich diese Lösung nicht aufrechterhalten, weil Gesellschaftsrechtsfragen gem Art 1 Abs 2 lit h und i EuErbVO vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Trotzdem könnte in Bezug auf die Vererblichkeit der Anteile an Kapitalgesellschaften dem Willen des Erblassers und dessen Auslegung im Einzelfall eine ausschlaggebende Rolle zuerkannt werden. Außerdem kann der Erblasser den Zusammenfall von Erb- und Gesellschaftsstatut durch die von Art 22 Abs 1 EuErbVO erlaubte Rechtswahl erzielen. Schwieriger könnte das sich mit einem internationalerbrechtlichen Streit befassende Gericht dasselbe Ergebnis auf der Basis von Art 21 Abs 2 EuErbVO erreichen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Evangelos Vassilakakis ist Professor für Internationales Privatrecht an der Juristischen Schule der Aristoteles Universität von Thessaloniki. Er betätigt sich auch als Rechtsanwalt und Schiedsrichter.

Kontaktadresse: Vassileos Irakliou 47, 546 23 Thessaloniki, Griechenland. Tel: +30 231 027 17 71, Fax: +30 231 026 12 75, E-Mail: [evasilak@hotmail.com](mailto:evasilak@hotmail.com)

#### Vom selben Autor erschienen:

*Orientations méthodologiques dans les codifications récentes du droit international privé en Europe* (1987); *Das auf die testamentarische Erbfolge anwendbare Recht* (auf Griechisch) (1994); *Spezielle Gerichtsstände für Vertragsklagen und Deliktssklagen* (auf Griechisch) (2004); *Internationales Prozessrecht – Kommentare zur Rechtsprechung* (Hrsg, auf Griechisch) (2008); *Regulations Rome I and Rome II and Maritime Law* (hrsg von *Vassilakakis/Natov/Balzan*) (2013).

#### Literatur:

*Dutta*, Die Abgrenzung von Gesellschaftsstatut und Erbstatut beim Tod des Gesellschafters, *RabelsZ* 2009, 727; *Kern/Glückler*, Das neue Europäische Erbstatut und seine Aufnahme in der deutschen Literatur, *RabelsZ* 2014, 294; *Lagarde*, Les principes de base du nouveau règlement européen sur les successions, *RCDIP* 2012, 691; *Lechner*, Die EuErbVO im Spannungsfeld zwischen Erbstatut und Sachenrecht, *IPRax* 2013, 497; *Leitzen*, EuErbVO: Praxisfragen an der Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht, *ZEV* 2012, 520; *von Oertzen/Cornelius*, Behandlung von Anteilen an einer englischen Limited im Nachlassvermögen eines deutschen Erblassers, *ZEV* 2006, 106.

